

Bayern ist BHV1(IBR)-frei

Merkblatt für das Verbringen von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach Bayern

Ganz Bayern ist mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 von der Europäischen Kommission als BHV1-frei anerkannt worden. Weitere BHV1-freie Regionen sind Österreich, die Provinz Bozen (Italien), Dänemark, Finnland, Schweden und die Schweiz.

Mit der Anerkennung sind zusätzliche Gesundheitsgarantien verbunden, die Rinder erfüllen müssen, die aus nicht BHV1-freien Regionen (z.B. andere deutsche Bundesländer, Tschechien, Frankreich etc.) in einen bayerischen Rinderbestand verbracht werden. Damit soll verhindert werden, dass BHV1 (Bovines Herpesvirus Typ 1) wieder nach Bayern eingeschleppt wird und zur Neuinfektion der Rinderbestände führt.

Die Anerkennung sichert langfristig Handels- und Exportmöglichkeiten. Außerdem werden die Bekämpfungskosten durch eine Reduzierung der Untersuchungen und den Wegfall der Impfungen minimiert.

An der Untersuchungspflicht der Rinderbestände in Bayern ändert sich zunächst nichts, jedoch wurden bereits eine Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit und Erleichterungen im Bescheinigungswesen in Aussicht gestellt. Impfungen gegen die BHV1-Infektion sind in Bayern verboten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn Rinder aus nicht BHV1-freien Regionen in einen bayerischen Rinderbestand eingestellt werden:

Zucht und Mastrinder

- Die Rinder stammen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 12 Monaten keine Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind.
- Die Rinder sind in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer genehmigten Isoliereinrichtung (Quarantäne) gehalten worden.
- Alle Rinder in der Quarantäne sind frühestens 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isoliereinrichtung blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 untersucht worden (eine Untersuchung auf gE-Antikörper ist nicht ausreichend).
- Die Rinder sind nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft worden.

Die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes muss folgenden Zusatz tragen: „Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission“.

Mastrinder für reine Endmastbetriebe

Mastrinder (z.B. Kälber, Fresser, Weideabsetzer), die für reine Endmastbetriebe bestimmt sind, können auch unter folgenden alternativen Bedingungen nach Bayern verbracht werden:

- Der aufnehmende reine Mastbestand hat einen gültigen Genehmigungsbescheid seiner zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) für das Einstellen von zur Fleischerzeugung bestimmten Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen. Antragsvordrucke sind beim zuständigen Veterinäramt erhältlich.
- Die Rinder sind nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft worden und waren seit ihrer Geburt ausschließlich in BHV1-freien Betrieben.
- Der Transport der Rinder findet ohne Kontakt zu Rindern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus statt.
- Die Rinder müssen mindestens 30 Tage oder seit ihrer Geburt auf Betrieben gehalten worden sein, in deren Umkreis von fünf Kilometern in den letzten 30 Tagen keine Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind.
- Die Rinder wurden innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbestand oder einer genehmigten Isoliereinrichtung außerhalb Bayerns mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder bei geimpften Herden auf gE-Antikörper untersucht.
- Im Bestimmungsbetrieb werden alle Rinder in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben.
- Die Rinder werden im Zeitraum von 21 bis 28 Tagen nach dem Einstellen im Endmastbetrieb auf BHV1-Antikörper oder im Fall von geimpften Herden auf gE-Antikörper untersucht.
- BHV1-positive Tiere (Reagenten) sind innerhalb von 45 Tagen nach dem Einstellen zu schlachten. Die Kontaktrinder sind frühestens 28 Tage nach Abgabe des Reagenten gemäß näherer Anweisung der Kreisverwaltungsbehörde auf BHV1-Antikörper zu untersuchen.

Die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes muss folgenden Zusatz tragen: „Rinder in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 4 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission. Die Untersuchung nach Art. 3 Abs. 4 Buchstabe d der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission wurde auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion/Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion (nicht Zutreffendes streichen) durchgeführt.“

Schlachtrinder

Schlachtrinder müssen beim Verbringen nach Bayern direkt zum Bestimmungsschlachthof gebracht werden.

Hinweis

Die Bayer. Tierseuchenkasse leistet auf Antrag gemäß Leistungssatzung einen Zuschuss zu den auf Grund der vorgeschriebenen Maßnahmen zusätzlich angefallenen Kosten für Mastrinder, die aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen in Mastbetriebe in Bayern verbracht werden in Höhe von 25 € je verbrachtem Mastrind. Die Antragsformulare sind bei Ihrem Veterinäramt erhältlich oder können auf der Homepage der Bayer. Tierseuchenkasse (www.btsk.de Downloads/Formulare) abgerufen werden.

Für weitere Auskünfte zu den Bedingungen des Verbringens von Rindern steht Ihnen das für Sie zuständige Veterinäramt gerne zur Verfügung.